

Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9.
des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinplastige (1/4)
Petitzeile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 60

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 20. Mai

Verlag der Buch- und Steinbrücker
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. 23. IV. 900-4. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.
Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Seemacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen Nr. IV. 900-4. 16. R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. IV. 900-4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle muß endeshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Dedentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 Kg., für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 Kg. vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseisenverschraubung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9-10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1

(Rüdesheim 4 A zur Bekanntmachung Nr. IV. 900-4. 16. R. R. A.).
Klasse Bezeichnung Pfennig das Kg.

A. a) Alte wollene Stricklumpen.

1. Original hant Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein 200
2. Original hant Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär) 170
3. Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein 425
4. Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte 350
5. Original hant wollene Jephirs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe 290

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg.
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trifots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt halbwoll-Gestricktes, Westen, Jaden und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß halbwoll-Gestricktes, Westen, Jaden und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephyrs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephyrs und Trifots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrifots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strid- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Wolter-) Wolltrifotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trifotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strid- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strid- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrifotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trifotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephyrtrifotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrifotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Bigogne-) Trifotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaumentrifotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strid- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Dedens-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Dedens- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Dedens- und Frieslumpen	250
49.	Gartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Dedens-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Dedens-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Dedens- u. Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Dedens- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiße, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Dedens-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg.
	c) Alte halbwollene Dedens-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Dedens- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Dedens- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Dedens- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Dedens-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwollene Dedens- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Dedens- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Dedens- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	I. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Zibiltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damentleider-Halbwolllumpen.	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Banella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Banella-Halbwolllumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Weidervand- (wollreiche Ware Lumpen)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röde (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damentleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damentleider-Halbwolllumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Räster-, Halbtibet- und Halbwoll-Banella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damentleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenverwertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Meldefchein 4 B zur Bekanntmachung B. IV. 900-4. 16. R. R. A.).

Klasse Bezeichnung Pfennig das Kg.

M. Alte baumwollene Lumpen.

120. Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121. Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122. Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123. Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124. Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125. Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126. Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127. Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128. Alt Hosenzug und englisch Leder	18
129. Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	—
130. Alte Gardinen (mit Null und Gaze)	42
131. Alte weiße und halbweiße baumwollengestrickte Lumpen und Tricotagen	60
132. Alte hellbunte baumwollengestrickte Lumpen und Tricotagen	45
133. Alte bunte baumwollengestrickte Lumpen und Tricotagen	35
134. Alte schwarze baumwollengestrickte Lumpen und Tricotagen	45
135. Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136. Baumwollwatte (alte)	120
137. Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—

138. Sonstige alte fortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind

N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.

139. Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140. Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141. Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142. Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143. Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144. Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145. Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146. Neue mittelbunte baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	82
147. Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148. Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149. Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150. Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151. Neue in Farben fortierte Segeltuchabschnitte	45
152. Neue feldgraue Röper- und Segeltuchabschnitte	60
153. Neue schwarze Kattun- und Stoffabschnitte	40
154. Neue weiße Null- und Steifgaze	25
155. Neue helle Korsettabschnitte (außer weiß)	50
156. Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—

O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabschnitte (Tricotagen).

157. Neue fortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortricot	160
158. Neue Imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	160
159. Neue Imitat-Tricotabfälle bunt fortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160. Neue Luisiana- (Kutter-) Tricotabfälle, normalfarbig	160
161. Neue Luisiana- (Kutter-) Tricotabfälle, in hellen Farben fortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162. Neue Luisiana- (Kutter-) Tricotabfälle, in dunklen Farben fortiert (marine, schwarz usw.)	150
163. Neue Luisiana- (Kutter-) Tricotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164. Neue fortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165. Neue fortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166. Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167. Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168. Neue fortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120
169. Neue fortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90
170. Neue fortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in hellen Farben	110
171. Neue fortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in dunklen Farben	80
172. Neue fortierte baumwollene Netz- (Filet-) Tricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173. Neue unfortierte baumwollene Netz- (Filet-) Tricotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174. Neue Original-Strickwarenabschnitte, weiß, gelb und rohweiß	160
175. Neue Original-Strickwarenabschnitte, buntfarbig	120
176. Neue großstückige Tricotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177. Neue angeschmupfte baumwollene Tricotabfälle, beste Sorte*)	80

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse

Pfennig das Kg.

178. Neue geknüpfte Tricotabfälle (Knoten- oder Knopfstricot) beste Sorte*)	80
179. Neue unfortierte Tricotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180. Neue unfortierte Tricotabfälle, Original-Sammel- und Händler-Ware, beste Sorte*)	110
181. Neuer Tricotfrensch und Nebricht, beste Sorte*)	50
182. Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Tricotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgeraut, weiß und creme (Blüsch)	160
184. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngeraut, weiß	130
185. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, weiß Atlas	40
186. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle (Blüsch), didgeraut, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgeraut, gemischtfarbig (Blüsch)	80
188. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngeraut, buntfarbig	55
189. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190. Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, schwarz Atlas	30
191. Sonstige baumwollene Handschuhtricotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3

(Meldefchein 4 C zur Bekanntmachung B. IV. 900-4. 16. R. R. A.).

Klasse Pfennig das Kg.

P. Fuchslappen.

192. Fuchslappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Tassen und Jaden	30
193. Fuchslappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194. Fuchslappen, alte weiße leinene	90
195. Fuchslappen, alte halbweiße	24
196. Fuchslappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—

Q. Alte und neue leinene Lumpen.

197. Alte weiße leinene Lumpen I	65
198. Alte weiße leinene Lumpen II	50
199. Alte graue leinene Lumpen I	48
200. Alte graue leinene Lumpen II	22
201. Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202. Sonstige alte leinene Lumpen	—
203. Neue weiße leinene Lumpen	90
204. Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdress)	65
205. Neu grau Leinen, fein	60
206. Neu Futterleinen	50
207. Neu blau Leinen	50
208. Neu Segelleinen	65
209. Neu bunt Leinen	50
210. Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211. Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—

R. Ramie-Abschnitte.

212. Ramie-Gebebeabschnitte, neue	45
213. Ramie-Tricotabfälle, neue	120

S. Alte und neue seidene Lumpen.

214. Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215. Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216. Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	120
217. Neue seidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	60
218. Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—

T. Tauwerk usw.

219. Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabschnitte, beste Sorte*), bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220. Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabschnitte, beste Sorte*), bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	nur für Papierfabrikation geeignet	60
221. Alte und neue Hanfbindfäden, fortiert und unfortiert, beste Sorte*), bei Wagonladungen der Klasse		65
222. Alle Arten Netz, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Wagonladungen der Gruppe		25
223. Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) bei Wagonladungen innerhalb der Klasse		75
224. Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind		—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225. Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 Kg.		22
226. Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen		14
227. Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)		24
228. Neue weiche helle Juteabschnitte		32
229. Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte		16
230. Neue Halbjuteabschnitte		28
231. Alte Baumwollenballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 Kg.		28
232. Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind		—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

B. Verschiedenes.

233. Dunkel Rattum zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kg. 17
234. Schrenz (mit und ohne Zute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kg. 14
235. Federstücke 20

B.

236. Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldefchein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind.

X.

237. Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kg. wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Engelsorten der Klassen Gruppe Klasse	um v. H.
A a, b, c, d	5	D	53 10
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von 126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N	10
F	5	O	5
G	5	P	10
H a, b	10	U mit Ausnahme von 225 und 231	10
I a, b	10	V mit Ausnahme von 233 und 234	10

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Frankfurt (Main), den 16. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee Korps.

Mainz, den 16. Mai 1916.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin, 17. Mai. Im Steueraussschuß des Reichstages gab zu Beginn der heutigen Sitzung der Reichsschatzsekretär Dr. Delferich nachstehende Erklärung ab:

„Gestern und vorgestern haben Verhandlungen mit den Finanzministern der Bundesstaaten über die schwebenden Steuerfragen stattgefunden. Die Ergebnisse der Beratungen lassen erhoffen, daß die bisher noch ungeklärten Fragen zu einer Lösung geführt werden können. Angesichts des engen Zusammenhanges der verschiedenen Steuerentwürfe erscheint es, bevor der Steueraussschuß die Beratungen fortsetzt, nützlich, abzuwarten, in wie weit sich die Hoffnung hinsichtlich der verschiedenen Punkte, die mit dem Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer im Zusammenhang stehen, erfüllt.“

Der Hauptausschuß des Reichstages wird morgen die zweite Lesung des Kriegsteuergesetzes vornehmen.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden vertagte sich darauf der Steueraussschuß auf Freitag Vormittag. Tagesordnung: sämtliche Steuervorlagen.

Berlin, 17. Mai. Unter der Überschrift „Ein wichtiger Erfolg“ schreibt Major Morght im „Berl. Tagbl.“: Seit einiger Zeit ist der Kampf Österreich-Ungarns gegen Italien lebhafter geworden, und es ist nicht unmöglich, daß bei längerem Andauern der Erfolge aufseiten unserer Verbündeten man davon sprechen kann, daß der nunmehr einjährige Krieg in ein neues Stadium eingetreten ist. Die erste feindliche Stellung ist in den Händen unserer Verbündeten. Wenn man die Schwierigkeiten der Kriegführung in Südtirol richtig zu würdigen versteht, so muß man diesen Erfolg für bedeutend halten. Kennzeichnend er sich in der für das gebirgige Gelände hohen Gefangenenzahl. Daß auch gleichzeitig Maschinengewehre und Geschütze erbeutet werden konnten, zeugt für die schnelle und überlegene Kraft der Angriffsbewandlung. Mit unseren Verbündeten freuen wir uns dieses Erfolges.

Berlin, 17. Mai. (Bers. Bln.) Laut „National Tidende“ sind weitere 203 Teilnehmer am Dubliner Aufstand abgeschoben worden. Die Gesamtzahl der Deportierten beträgt bis jetzt 1200. In der Dubliner Presse sind noch 12 Namen erschossener Bürger angegeben, die mit dem Aufstand nichts zu tun hatten.

in Hamburg, 17. Mai. (Nichtamtlich.) Mitten im Krieg wurde für die Hamburg-Südamerika-Dampfschiffahrtsgesellschaft auf der Werft Blohm & Voß ein neuer Dreischrauben-Schnelldampfer, „Kap Bosonia“, fertiggestellt, der erneut Zeugnis ablegt für den hohen Stand der deutschen Schiffbauindustrie. Der mit vornehmer Eleganz ausgestattete Dampfer ist ein Schwesterschiff des im September 1914 in der Nähe der brasilianischen Küste als deutscher Hilfskreuzer untergegangenen „Kap Trafalgar“, hat eine Länge von 197 Metern, eine Breite von 22 Metern und erzielt bei einer Kraftentwicklung von 21 000 Pferdestärken eine Geschwindigkeit von 18 Seemeilen in der Stunde. Der Tonnengehalt beträgt 21 500 Bruttoregistertonnen. Einschließlich einer 460 Mann starken

Besatzung können reichlich 2000 Personen Unterkunft finden.

in Wien, 17. Mai. Amtlich wird verlautbart: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe dauern an der ganzen Front fort. Auf der Hochfläche von Doblerdo wurde unsere neue Stellung westlich San Martino durch Minen Sprengungen erweitert. Hierauf erfolgte von feindlicher Seite Trommelfeuer und ein Angriff, den unser Infanterie-Regiment Nr. 34 im Handgranatenkampf abschlug.

Am Görzer Brückenkopf, im Arn-Gebiet, bei Flitsch und in mehreren Abschnitten der Kärntner Front war das Geschützfeuer zeitweise äußerst lebhaft. In den Dolomiten wurden feindliche Nachtangriffe gegen den Sengenfeld (Sasso d'Altria) und am Sattel des Silzberges abgewiesen.

In Südtirol breiteten sich unsere Truppen auf dem Armenterra-Rücken aus, nahmen auf der Hochfläche von Vilgerenth die feindlichen Stellungen Soglio, d'Alpio, Coston, Costa, d'Altra-Mariona, drangen in den Terraglione-Abschnitt, in Piazza, in Balbuga ein, vertrieben die Italiener aus Moscheri und erlürnten nachts die Zugano-Torfa (südlich von Rovereto).

In diesen Kämpfen ist die Zahl der feindlichen Gefangenen auf 141 Offiziere, 6200 Mann, die Beute auf 17 Maschinengewehre und 13 Geschütze gestiegen.

Im Abschnitt des Loppio-Sees unterhielt der Feind heute Nacht ein heftiges Feuer gegen seine eigenen Linien.

Starke Geschwader unserer Land- und Seeflugszeuge belegten vorgestern Nacht Bahnhöfe und sonstige Anlagen von Benedig, Mestre, Cormons, Cividale, Udine, Verla, Caonia und Treviso ausgiebig mit Bomben. In Alentbalben, besonders aber in Udine, wo etwa dreißig feindliche Geschütze ein vergebliches Abwehrfeuer unterhielten, wurden große Wirkungen beobachtet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Festmarschallleutnant.

in Brüssel, 17. Mai. Gestern Nachmittag erschienen englische Seestreitkräfte vor der flandrischen Küste. Deutsche Torpedoboote und Bewachungsfahrzeuge liefen daraufhin aus, wobei es zu einem kurzen Artilleriegefecht auf große Entfernungen kam. Eines der deutschen Flugzeuge warf während des Gefechts auf einen feindlichen Zerstörer Bomben ab und erzielte dabei einen Treffer am hinteren Kommandoturm des feindlichen Fahrzeuges.

Osaka, 17. April. Die Vereinigung der Versicherer in Liverpool schätzt die wichtigsten Verluste der englischen Schifffahrt im April 1916 auf 5 909 000 Pfund (rund 121 Millionen Mark) gegen 3 213 000 Pfund im April 1915 und 323 000 Pfund im April 1914. Bei dieser Summe ist jedoch nicht der Verlust des wertvollen Schiffes „Kangaroo“ eingerechnet, der an der Kobbeneifel bei Kapstadt gestrandet ist.

in Rom, 17. Mai. Wie das „Amtsblatt“ meldet, werden die drei italienischen Dampfer

„Citta di Bari“, „Citta Jonia“ und „Fiona“ und der österreichische Dampfer „Grade“ in die Kriegsstotte aufgenommen.

Amsterdam, 17. Mai. (Bers. Bln.) Der amerikanische Minister des Aeußern erhielt von dem englischen Minister des Aeußern ein Memorandum, worin dieser in die von den Vereinigten Staaten in der Angelegenheit des Dampfers „China“ gestellten Forderungen einwilligt. Der Dampfer „China“ war, wie erinnertlich, von einem englischen Kreuzer angehalten worden, der 38 deutsche, österreichische und türkische Untertanen von Bord des Schiffes holte. Die britische Regierung erklärte nunmehr, daß sie diese Gefangenen freizugeben beabsichtigt, und spricht ihr Bedauern aus.

in London, 17. Mai. Reuter. „Morning Post“ erfährt, daß Sir Arthur Nicolson, ständiger Untersekretär im auswärtigen Amte, wegen Krankheit sich aus dem öffentlichen Dienst zurückzieht. Sein Nachfolger würde Lord Hardinge werden. — Die „Nobl. Jtg.“ bemerkt dazu: „Sir Arthur Nicolson war der Dritte im Bunde Edward VII. mit Grey bei der Einleitung und Ausprägung der englischen Einkreisungspolitik gegen Deutschland. Er galt als die rechte Hand des Königs und wirkte besonders in Petersburg für einen britisch-russischen Ausgleich und für die Entstehung eines gegen das Deutsche Reich gerichteten Bündnisses. Man wird, will man die Bedeutung seines Rücktritts, von dem Geschäften des auswärtigen Amtes richtig beurteilen, abwarten müssen, ob wirklich Krankheit der Grund seines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst ist. Auf jeden Fall tritt wieder einer der Kriegsheer von der politischen Bühne ab.“

in London, 16. Mai. Das Unterhaus nahm in dritter Lesung das Wehrpflichtgesetz mit 250 gegen 35 Stimmen an.

in Amsterdam, 17. Mai. Ein diesiges Blatt meldet aus London: Von den 35 Abgeordneten, die gegen die Dienstpflichtbill stimmten, gehören 26 der Liberalen und 9 der Arbeiterpartei an. Das Gesetz wird in einem Monat in Wirksamkeit treten.

Kristiania, 17. Mai. (Bers. Bln.) Aus Bergen verlautet: König Peter von Serbien sei von dort über Kristiania nach Petersburg unterwegs.

Bukarest, 16. Mai. (Bers. Bln.) Die Engländer haben fünfzehn Millionen Franken an einige rumänische Mühlen bezahlt, damit sie den Betrieb für gewisse Zeiten einstellen. Hierdurch soll bezweckt werden, daß der Mehlvorrat für die Armee und für die Bevölkerung nur noch durch wenige Mühlen, die bisher noch nicht von den Engländern bestochen wurden, gedeckt werden kann, so daß also dann für die Mittelmächte kein Mehl mehr aus dem bereits gefausten Getreide gemahlen werden kann. Einige Mühlen haben bereits den Betrieb eingestellt. Dieser von den Engländern ausgeheckte Plan dürfte aber mißlingen, denn die rumänische Regierung soll beabsichtigen, diesen englischen Tölpeln ein Ende zu bereiten. Die Mühlen, die sich weigern sollten, den Betrieb fortzusetzen, sollen in staatliche Verwaltung genommen werden.

Verantw. Schriftleitung: J. A. Neß, Kassel.